

SATZUNG

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für
die Benützung der Jahrmärkte in Falkenstein vom 29.02.1980

Der Markt Falkenstein erläßt aufgrund der Art. 8 und 2 Abs. 1 des Kommunal-
abgabengesetzes (KAG) i.d.F.d.Bek. vom 04.02.1977 (BayRS 2024-1-1), zuletzt
geändert durch Gesetz vom 24.07.1991 (GVBl.S.216) folgende, mit Schreiben
des Landratsamtes Cham vom 10.03.1992 Nr.202-028/7-5 genehmigte Satzung zur
Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benützung der
Jahrmärkte in Falkenstein vom 29.02.1980:

§ 1

§ 3 erhält folgende neue Fassung:

Die Gebühren betragen

1. für die Überlassung eines Verkaufsplatzes
je I-fdm 2,50 DM
- Mindestgebühr 5,-- DM
2. für spezielle Verkaufswagen 20,-- DM
3. für sonstige Kraftfahrzeuge oder Anhänger 15,-- DM

§ 2

Die Satzung tritt am 25. März 1992 in Kraft.

Falkenstein, den 16.03.1992

MARKT FALKENSTEIN



M. Müller
(Kulzer)

1. Bürgermeister